

678

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. S. 658) in der Fassung der IV. Änderung vom 16. August 2001 (StAnz. S. 3312)

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Besonderen Bestimmungen. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 26. Juni 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 — 424/700 (01) — 31
StAnz. 28/2003 S. 2785

§ 7

Der Fachbereich Informatik hat folgende Fassung des § 7 seiner Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung der Technischen Universität beschlossen:

1) Zu § 7 (7)

Der Promotionsausschuss kann besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen mit Diplom (FH) in Informatik zur Promotion zulassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einer Diplomabschlussnote schlechter als „sehr gut“ gelten als nicht besonders qualifiziert. Die besondere Qualifikation muss durch ein schriftliches Gutachten eines vom Promotionsausschuss bestimmten Professors des Fachbereichs Informatik, dem ein Fachgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorausgeht, belegt werden. Absolventen mit dem akademischen Grad MSc der Informatik und fachlich verwandter Studiengänge, die als stärker theorieorientiert akkreditiert sind, werden ohne besondere Auflagen zugelassen. Der Promotionsausschuss kann weitere Professoren des Fachbereichs sowie Professoren der abgebenden Fachhochschule mit der Durchführung eines Fachgesprächs und der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Jedes Gutachten eines Professors des Fachbereichs Informatik soll insbesondere Empfehlungen enthalten, mit welchen Weiterbildungsmaßnahmen die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sichergestellt werden kann. Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens erfüllt sein müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen und können sich insbesondere auf den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer der Diplomarbeit vergleichbaren Arbeit im Fachbereich Informatik erstrecken.

2) In-Kraft-Treten

Zu § 28 (1)

Die Änderung der Besonderen Bestimmungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Februar 2003

Prof. Dr. Wolfgang Henhapl
Prodekan des Fachbereichs Informatik